



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion Sachsen

Chemnitz, 14.08.2008

## ERLAUBNIS

### zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

(ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 12.02.2002)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**HaRo Personalleasing und  
Dienstleistungsgesellschaft mbH  
Scherlstraße 20  
04103 Leipzig**

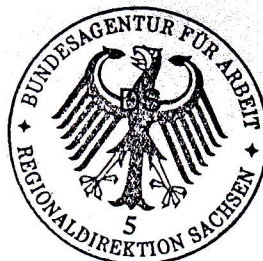
die ab dem 19.07.1995 geltende

Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern mit Wirkung  
ab 19.07.1998

unbefristet verlängert.

Im Auftrag

Wolter



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.